

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK 113/10/B
Vorinstanz: LSchK B.

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

B. D., H. A., M. A., F. Z., N. L., R. D.

- Antragsteller und Berufungsführer -

g e g e n

DIE LINKE.LV B.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Annullierung einer Kreismitgliederversammlung zur Wahl eines Kreisvorstandes und einer Kreisrevisionskommission vom 02.10.2010 hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 20. April 2011 beschlossen:

Die Berufung der Antragsteller gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) B. vom 04.11.2010 wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

Die Berufung gegen den Beschluss der Landesschiedskommission B. vom 04.11.2010 ist mit Berufungsschrift der Antragsteller vom 02.12.2010, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 03.12.2010, rechtzeitig eingelegt, jedoch nicht fristgerecht begründet worden. Zwar wird in der Berufungsschrift die Nachreichung einer Begründung innerhalb von zwei Wochen aus „Zeitgründen“ angekündigt, eine solche ist jedoch bis zum Tag der Entscheidung nicht erfolgt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs. 2 SchO muss die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich eingereicht *und begründet* werden. Ebenso eindeutig ist die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des angefochtenen Beschlusses formuliert worden.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.